

Satzung des Freundeskreises „Theater Alte Werkstatt“ e.V. 67227 Frankenthal (Pfalz)

Registernummer VR 20723 (Amtsgericht Ludwigshafen)



§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Freundeskreis „Theater Alte Werkstatt“ e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 67227 Frankenthal und ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Frankenthal. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des „Theater Alte Werkstatt e.V.“. Alle Aktivitäten, die diesem Zweck dienen, gehören zum Aufgabenbereich des Vereins. Der Verein verfolgt dabei keine wirtschaftlichen Interessen. Er ist nicht auf Erwerb gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein verfolgt die vorgenannten Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage i.S. der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagenersatz ist möglich.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.
3. Für natürliche Personen beträgt das Mindestalter 16 Jahre.
4. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag hat den Namen und die Wohnung des Bewerbers zu enthalten.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Entscheidung mitzuteilen.
6. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
7. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Widerspruches an die Mitgliederversammlung zu. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, so hat er innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Widerspruch einzuberufen. Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruches gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Widerspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) trotz wiederholter Mahnung Rückstand der Zahlungsverpflichtung an den Verein für eine Zeit von länger als drei Monaten,
- b) wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- c) unehrenhaftes oder unredliches Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben unmittelbar im Zusammenhang steht.

§5 Beiträge

1. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird nach den Bedürfnissen des Vereins durch Mehrheitsbeschluss jeweils in der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten, können die Beiträge gestundet oder teilweise oder ganz erlassen werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 30. Juni eines Geschäftsjahres fällig.

§6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,

§7 Vorstand

1. Der Vorstand i.S. §26 BGB¹ besteht aus 4 volljährigen Vereinsmitgliedern, und zwar aus
 - a) dem ersten Vorstand,
 - b) dem zweiten Vorstand, der den ersten Vorstand bei dessen Verhinderung vertritt,
 - c) gestrichen
 - d) dem stimmberechtigten Schriftführer, der den zweiten Vorstand bei dessen Verhinderung vertritt,

¹ §26 BGB: (1) [Vorstand] Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen. (2) [Vertretungsmacht] Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

- e) dem/der Kassensführer/in.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung, und zwar jedes einzelne für sein Amt, auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag ist geheim zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
 3. Vorstandmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anders, wählbares Mitglied zu ernennen.
 4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§8 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung berechtigt.
3. Ein Beschluss wird im Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit gefasst.

§9 Revisoren (Kassenprüfer)

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren mit einfacher Mehrheit für die Länge der Amtszeit des Vorstandes.

§10 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal pro Jahr statt, bis spätestens 30. Juni eines Jahres.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, sowie wenn der fünfte Teil der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angaben von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung hat der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende einzuberufen.
4. Zu einer Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
5. Die Einberufung wird durch Einladungsschreiben oder durch die „Rheinpfalz“, Ausgabe Frankenthal, bekanntgegeben.
6. Die Mitgliederversammlung leitet der erste Vorsitzende; bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Bei Wahlen wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung für den Wahlvorgang ein Wahlleiter gewählt.
7. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließen. Für die Beschlussfassung gelten §32ff BGB².
8. Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

² §32ff BGB: [Mitgliederversammlung] (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. (2) [Schriftliche Beschlussfassung] Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Geschäftsabschlusses, des Revisorenberichtes, Entlastung des Gesamtvorstandes,
- b) die Bestellung und Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes,
- c) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- d) die Entscheidung über die Berufung gegen Entscheidungen des Vorstandes,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins,
- f) die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen,
- g) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§12 Vereinsende

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung gilt §41 BGB³.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, so sind der erste Vorsitzende und der Schriftführer zu Liquidatoren ernannt.
3. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach §47 BGB⁴.
4. Bei Auflösen des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Frankenthal mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kulturlebens verwendet werden muss.
5. Gleiches gilt, wenn der Verein aus sonstigen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Änderung dieser Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 04.04.2016 einstimmig angenommen. Die Satzung ist am 13.04.2016 in das Vereinsregister eingetragen worden.

³ §41 BGB: [Auflösung] Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

⁴ §47 BGB: [Liquidation] Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muss eine Liquidation stattfinden.